

Art. 61 Jährliche Sonderzahlung

¹Neben dem Ehrensold wird eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des Art. 55 gezahlt. ²Dabei steht den Bezügen der Ehrensold gleich. ³Für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung gilt ein Vomhundertsatz von 70.